

EVANGELISCHER OBERKIRCHENRAT

70012 STUTTGART, 2023-01-19

POSTFACH 10 13 42

Telefon 0711 2149-0

Sachbearbeiter – Durchwahl

Martina Spahr - 0711 2149-689

E-Mail: martina.spahr@elk-wue.de

AZ 25.00 Nr. 25.0-10-V118/6

An die
Ev. Pfarrämter und Kirchenpflegen
über die Ev. Dekanatämter
- Dekaninnen und Dekane sowie
Schuldekaninnen und Schuldekane -
Landeskirchliche Dienststellen
Kirchenbezirksrechnerinnen und -rechner
Große Kirchenpflegen
Vorsitzende der Mitarbeitervertretung
Kirchliche Verwaltungsstellen
Geschäftsführungen von Bezirks- und Kreisdiakoniestationen

Verlängerung der Arbeitsrechtlichen Regelung zu flexiblen Arbeitszeitregelungen für ältere Beschäftigte (Anlage 1.6.2 zur KAO) und sonstige Änderungen im Bereich der Altersteilzeitarbeit

Rundschreiben des Evangelischen Oberkirchenrats vom 29.10.2018, AZ 25.00
Nr. 25.0-07-27/6.6.2

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 14. Oktober 2022 wurde die Arbeitsrechtliche Regelung zu flexiblen Arbeitszeitregelungen für ältere Beschäftigte bis zum 31. Dezember 2023 verlängert.

In der Anlage 1.6.2 zur KAO wurde folgender § 2 eingefügt:

„An Stelle des § 15 Abs. 2 TV Flex AZ wird bestimmt:

(2) Diese Arbeitsrechtsregelung gilt für Beschäftigte im Geltungsbereich der KAO, die bis zum 31. Dezember 2023 die jeweiligen tariflichen Voraussetzungen erfüllen und deren Altersteilzeitarbeitsverhältnis oder deren flexible Altersarbeitszeit vor dem 1. Januar 2024 begonnen hat.“

Diese Regelung ist zum 1. Dezember 2022 in Kraft getreten.

Altersteilzeitarbeitsverhältnisse müssen somit, um unter den Geltungsbereich des TV FlexAZ zu fallen, der für die Beschäftigten im Bereich der KAO inhaltsgleich weitergilt, **vor dem 1. Januar 2024** begonnen haben. Spätestmöglicher Beginn - bei Vorliegen der Voraussetzungen der Arbeitsrechtlichen Regelung - ist der 1. Dezember 2023.

Die Musterarbeitsverträge zu Altersteilzeit und zu FALTER und das Merkblatt für Beschäftigte zum TV FlexAZ sind diesem Rundschreiben in aktualisierter Form beigelegt.

Aus gegebenem Anlass weisen wir darauf hin, dass das Altersteilzeitarbeitsverhältnis während der gesamten Dauer ein versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis im Sinne des Dritten Buches des Sozialgesetzbuchs sein muss. Durch die Altersteilzeitvereinbarung darf das Arbeitsverhältnis somit nicht zu einer geringfügig entlohnten Beschäftigung im Sinne des § 8 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 1a des Vierten Buches des Sozialgesetzbuches werden. Insbesondere wegen der Einführung einer dynamischen Geringfügigkeitsgrenze für geringfügig entlohnte Beschäftigungen (abhängig vom gesetzlichen Mindestlohn) ab 1. Oktober 2022 muss vor dem Abschluss der Altersteilzeitvereinbarung daher besonders geprüft werden, ob gewährleistet ist, dass das regelmäßige Entgelt im Sinne der Sozialversicherung, das sich auf der Basis des Arbeitsentgelts nach § 7 Abs. 1 und 2 TVFlex AZ errechnet, bei Beginn des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses über der zu diesem Zeitpunkt geltenden Geringfügigkeitsgrenze liegt.

Um entsprechende Beachtung wird gebeten.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Michael Frisch
Oberkirchenrat

Anlagen:

Mustervertrag Altersteilzeit, Stand Januar 2023

Mustervertrag Altersarbeitszeit, (Falter) Stand Januar 2023

Merkblatt für Beschäftigte zur Altersteilzeit nach dem TV FlexAZ und zu FALTER Stand Januar 2023